

# Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans des Abwasserverbandes Sasbachtal für das Haushaltsjahr 2026

## Bekanntmachung:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit der Verfügung vom 08.12.2025 die Gesetzmäßigkeit der von der  
Verbandversammlung am 05.12.2025 beschlossenen Haushaltssatzung 2026 wie folgt bestätigt:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

### 1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.652.870 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	1.652.870 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0 €</b>

### 2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.584.910 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.385.470 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>199.440 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	84.000 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>-84.000 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>115.440 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	84.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	121.270 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-37.270 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>78.170 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 84.000 € festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 € festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 330.574 € festgesetzt.

## § 5 Jahresumlagen

Die Jahresumlagen der Verbandssatzung werden festgesetzt auf den vorläufigen Gesamtbetrag von 1.566.871 € festgesetzt.

davon im Ergebnishaushalt	1.566.871 €
im Finanzhaushalt	0 €

Von den Jahresumlagen entfallen auf die Verbandsstädte:

Kommune	Betriebskostenumlage	Afa-Umlage	Zinsumlage	Gesamtsumme
Gemeinde Sasbach	649.419 €	137.400 €	20.727 €	807.546 €
Gemeinde Sasbachwalden	438.851 €	51.700 €	7.965 €	498.516 €
Stadt Achern	167.287 €	41.400 €	6.236 €	214.923 €
Gemeinde Lauf	36.363 €	8.300 €	1.223 €	45.886 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.291.920 €</b>	<b>238.800 €</b>	<b>36.151 €</b>	<b>1.566.871 €</b>

## § 6 Stellenplan

Der dem Haushalt beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Sasbach den, 05.12.2025

gez. Dijana Opitz

Verbandsvorsitzende

### Auslegung

Gem. § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2026 in elektronischer Form unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung gestellt: <https://www.sasbach.de/verwaltung-und-buergerservice/gemeindefinanzen>.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Sasbachtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.